

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2017

Nr. 2017/821

**Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)
Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 9. März 2017 und zum Änderungsantrag der Finanzkommission vom 26. April 2017 (RG 0006/2017)**

1. Feststellungen

- 1.1 Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 9. März 2017 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2017/116 vom 23. Januar 2017) behandelt. Beschlussesentwurf 1 und 2 hat sie mit einer Änderung zugestimmt. Der Änderungsantrag der Justizkommission lautet:

§ 67 Absatz 1 soll lauten:

Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der **Verantwortung** der Anlageneigentümer.

- 1.2 Auch die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 26. April 2017 die Vorlage behandelt und Beschlussesentwurf 1 und 2 sowie dem Änderungsantrag der Justizkommission ebenfalls mit einer Änderung zugestimmt. Der Änderungsantrag der Finanzkommission lautet:

§ 69^{bis} Absatz 1 soll lauten:

Für die ~~selbstständige~~ Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.

2. Erwägungen

- 2.1 Dem Antrag der Justizkommission wird zugestimmt. Die Verwendung des Begriffs Verantwortung anstelle von Eigenverantwortung in § 67 Absatz 1, welcher innerhalb des Satzgefüges einem Pleonasmus gleichkommt, ist sachgerecht und entsprechend nachvollziehbar. Zudem wird der Begriff Eigenverantwortung mehrheitlich in der spezifischen Sozialgesetzgebung verwendet.
- 2.2 Dem Antrag der Finanzkommission wird ebenfalls zugestimmt. In § 69^{bis} Absatz 1 anstelle der Formulierung für die selbstständige Ausführung die Formulierung für die Ausführung zu verwenden und den Begriff selbstständige wegzulassen, erachten wir als sinnvoll. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die bisherige Formulierung den Anschein eines Widerspruchs zu Absatz 4 erwecken könnte.

3. Beschluss

Den Änderungsanträgen der Justizkommission vom 9. März 2017 (Ziffer 1.1) und der Finanzkommission vom 26. April 2017 (Ziffer 1.2) wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag der Justizkommission vom 9. März 2017
Änderungsantrag der Finanzkommission vom 26. April 2017

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung
Bau- und Justizdepartement
Aktuarin Justizkommission
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat